

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM(2018) 894 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>BR-Drs. 15/19</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>MWVATT / VII 457</b>
<b>Zielsetzung:</b>	Die vorgeschlagene Verordnung beinhaltet ein Paket vorläufiger Vermeidung von Unterbrechungen und Verzögerungen bei der Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrzeugen im Falle eines harten Brexits aufgrund fehlender EU-Konformität von Zertifikaten und Zulassungen von Flugzeugen und luftfahrtechnischen Produkten, die von der VK-Luffahrtbehörde vor dem Ausscheiden aus der EU ausgestellt worden sind, und Erleichterung für Flugschüler, die eine im VK begonnene Ausbildung in einem EU27-Staat fortsetzen wollen.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>In einigen Bereichen könnten die betroffenen Unternehmen ohne Abkommen vorübergehend nicht weiterarbeiten, dies betrifft insbesondere Musterzulassungen für bestimmte luftfahrtechnische Erzeugnisse sowie die Zulassung bestimmter Unternehmen als Herstellungs- bzw. Instandhaltungsbetriebe. Für die betroffenen Muster- und Organisationszulassungen wird mit der vorgelegten Verordnung eine Übergangsregelung geschaffen.</p> <p>Im Anhang der Verordnung werden bestimmte Zulassungen/Zertifikate von Luftfahrzeugen und luftfahrtechnischen Produkten sowie Bescheinigungen für natürliche und juristische Personen genannt, die, sofern sie von einer VK Behörde ausgegeben worden sind, auch nach dem harten Brexit als EU-rechtskonform gelten. Für Bescheinigungen für Personen gilt dies aber nur für neun Monate nach dem Ausscheiden (mit Verlängerungsoption). Dies führt dazu, dass z. B. bereits ausgelieferte Produkte weiter in Flugzeugen verbaut werden können. Außerdem können VK Wartungsunternehmen zunächst weiter benutzt werden.</p> <p>Der Vorschlag enthält zudem eine Bestimmung, die es angehenden Piloten und Mechanikern erlaubt, Elemente der theoretischen Ausbildung, die sie in einer Ausbildungsein-</p>

	<p>richtung im VK absolviert haben, sich bei Fortsetzung der Ausbildung in einem EU27-Staat anrechnen zu lassen.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p><b>Subsidiaritätsprinzip ist eingehalten.</b></p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Aufgrund mehrerer Produktionsstandorte der Luftfahrtindustrie in Norddeutschland besteht ein besonderes Interesse an dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung bis zum VK Ausscheiden aus der EU.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p><b>a) BR-Vk 30.01.2019</b></p>